



# Merkblatt Pensionierung

## für Mitarbeitende der römisch-katholischen Kirche Region Bern

### Allgemeines

*Bei der Pensionierung kommen die beiden Sozialversicherungen der 1. Säule (AHV) und 2. Säule (Pensionskasse) zum Tragen. Aus beiden Sozialversicherungen werden nach der Pensionierung Renten zur Einkommenssicherung ausbezahlt.*

*Grundsätzlich ist es wichtig, sich frühzeitig (ca. 5 Jahre vor Pensionierung) den Zeitpunkt der Pensionierung zu überlegen. Es gibt die Möglichkeit der Pensionierung zum ordentlichen Rentenalter, die vorzeitige Pensionierung (Früh-Pensionierung) mit Rentenvorbezug oder auch der Aufschub der Rente. All diese Überlegungen haben einen direkten Einfluss auf die Rentenhöhe.*

#### **Wichtig: Unfallversicherung**

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sei es durch die ordentliche oder die Früh-Pensionierung – entfällt der Versicherungsschutz bei der Allianz Suisse für Berufs- wie auch Nichtberufsunfälle 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert.

**Deshalb empfiehlt sich der Abschluss bzw. die Anpassung einer bestehenden Einzelunfallversicherung bei einer Krankenkasse oder einem Privatversicherer.**

#### **Rentenberechnungen**

##### **AHV**

Sie können jederzeit eine Vorausberechnung verlangen. Diese ist gratis und kann bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern, Zweigstelle der Stadt Bern schriftlich verlangt werden. Sie finden das Formular 318.282 – Antrag für eine Rentenvorausberechnung unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Wenn Sie Ihr Rentenalter noch lange nicht erreichen, ist die Vorausberechnung einer Altersrente wenig aussagekräftig.

##### **Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen**

Für die Rentenvorausberechnung muss zwingend je ein Antrag pro Person ausgefüllt werden. Die beiden Anträge sind gleichzeitig an die Ausgleichskasse der Stadt Bern einzureichen.

Wenn bereits ein Partner eine AHV-Rente bezieht, ist der Antrag bei dieser Ausgleichskasse einzureichen. Der Grund: Die AHV-Altersrenten sind für Ehepartner oder die in eingetragene Partnerschaft lebende Personen auf 150% der maximalen AHV-Rente begrenzt.

##### **Pensionskasse**

Auf dem Pensionskassen-Versicherungsausweis finden Sie die voraussichtlichen Altersleistungen (Renten) ab Alter 58 – 65. Auf Ihre Anfrage hin erstellt Ihnen die Pensionskasse Previs Vorsorge natürlich gerne eine Rentenvorausberechnung. Die Formulare zum Downloaden und weitere Informationen finden Sie auf <http://www.previs.ch>

Die GKG ermöglicht Ihnen die Teilnahme am Previs-Seminar «Gut vorbereitet in die Pension». Dazu werden Sie im Alter zwischen 59 – 63 Jahren direkt von der Pensionskasse Previs Vorsorge eingeladen.



# Ordentliche Pensionierung

## Voraussetzung

Voraussetzung ist das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters:  
Frauen mit 64 Jahren, Männer mit 65 Jahren

*Damit Frauen bis zur Angleichung ihres AHV-Alters an jenes der Männer keine Kürzung des Umwandlungssatzes in Kauf nehmen müssen, können sie bis zum vollendeten 65. Altersjahrs weiterbeschäftigt werden. Die Mitarbeiterin muss dies aber schriftlich über die vorgesetzten Stelle resp. KGR / Anstellungsbehörde beantragen.*

## AHV

### Anmeldung der Rente

Die AHV Rente wird nicht automatisch ausbezahlt. Um die Rente zu erhalten, müssen Sie Ihren Anspruch **3 bis 6 Monate vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters schriftlich** bei jener Ausgleichskasse anmelden, die zuletzt die Beiträge entgegengenommen hat (dies ist bei uns die Ausgleichskasse Kanton Bern, Zweigstelle der Stadt Bern). Damit hat die Ausgleichskasse genügend Zeit, um alle für die Rentenberechnung nötigen Informationen zusammenzustellen.

Das Anmeldeformular ist bei allen Ausgleichskassen und im Internet erhältlich.

Siehe unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) in der Rubrik «Formulare»

## Pensionskasse

### Entscheid Rente oder Kapitalbezug

Sie müssen sich entscheiden, ob Sie Ihr Pensionskassenguthaben auszahlen lassen (Kapitalbezug), als Rente oder ein Mix aus beidem beziehen möchten. (siehe Reglement der Previs Vorsorge Art. 18 ff). Eine Frist für die Anmeldung der Pensionierung – unabhängig ob Renten- oder Kapitalbezug – gibt es nicht.

### *Kapitalbezug:*

Für den in Kapitalform ausgerichteten Teil der Altersleistung entfällt der Anspruch auf eine Altersrente und die anwartschaftlichen Leistungen im Todesfall (Witwen- und Alterskinderrenten). Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Previs Vorsorge zurückgezogen werden. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Wiedereinkäufe einer Scheidung oder einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft.

Bei Verheirateten ist auch die Unterschrift des Ehepartners erforderlich. Die Unterschrift des Ehepartners ist entweder durch einen Notar zu beglaubigen (nicht älter als 2 Monate vor dem gewünschten Pensionierungsrücktritt) oder die Unterzeichnung ist unter Vorlage amtlicher Dokumente (Pass oder ID) am Sitz der Previs Vorsorge in Bern vorzunehmen.

### Anmeldung der Pensionierung

Das HR wird Sie bei der Pensionskasse gem. Ihrem ordentlichen Pensionierungsdatum abmelden. Sie erhalten ca. 2 Monate vor dem Pensionierungsdatum die entsprechenden Informationen sowie das „Meldeformular Pensionierung“ direkt von der Pensionskasse. Bitte beachten Sie auf dem Formular die Regelungen bezüglich eines Kapitalbezugs. Das Formular wollen Sie bitte ausgefüllt und unterzeichnet an die Previs Vorsorge zurücksenden.



# Vorzeitige Pensionierung

*Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich. **Wichtig ist die schriftliche Kündigung des Arbeitsvertrages unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf das gewünschte Frühpensionierungsdatum.***

## AHV - mit AHV-Rentenvorbezug

*Wenn Sie eine Altersrente vorbeziehen, unterstehen Sie weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Wer nicht mehr erwerbstätig ist, muss Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. Die Beiträge, welche Sie während dem Vorbezug bezahlen, werden nicht mehr für die Rentenberechnung berücksichtigt*

Versicherte können im Rahmen des flexiblen Rentenalters den Bezug der Altersrenten um ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Bei Ehepaaren ist es auch möglich, dass der Gatte die Rente vorbezieht und die Gattin die Rente aufschiebt oder umgekehrt.

Ein Vorbezug um ein Jahr führt zu einer Rentenkürzung um 6,8 %. Diese Rentenkürzung betrifft die ganze Dauer des Rentenbezugs.

Ob sich ein Vorbezug finanziell lohnt hängt von div. Punkten ab. Private Ersparnisse wie beispielsweise die 3. Säule, Guthaben auf Sparkonto oder liquide Wertschriftenvermögen eignen sich häufig besser, um die Einkommenslücke bei einer Frühpensionierung zu überbrücken. Männer können ihr Säule-3a-Guthaben ab 60 beziehen, Frauen ab 59. Ist erst ein Ehepartner frühpensioniert und bezahlt sein erwerbstätiger Partner mindestens 956 Franken AHV-Beiträge im Jahr, entfällt die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Partners. Das gilt auch dann, wenn der erwerbstätige Partner das ordentliche Rentenalter schon erreicht hat.

weitere Informationen finden Sie im Merkblatt VZ Vermögenszentrum «AHV und Pensionierung»

### **Anmeldung des AHV-Rentenvorbezugs**

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem Sie den Vorbezug wünschen, einreichen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollenden, bei der Ausgleichskasse Kanton Bern, Zweigstelle der Stadt Bern eingereicht sein

Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht möglich.

Frauen: 62 Jahre resp. 63 Jahre

Männer: 63 Jahre resp. 64 Jahre

Es ist das Formular 318.370 auszufüllen, welches unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) zu finden ist.

## Pensionskasse – Bezug von Rente, Kapital oder Mischform

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Alter 58 möglich und stets mit einer Kürzung der Altersrente, also mit einer tieferen Rente verbunden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wird das vorhandene Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz reduziert sich um jedes vorbezogene Jahr um 0.14%. Es ist möglich das Altersguthaben als Rente, als Kapitalbezug oder in einer Mischformform zu beziehen.

## Pensionskasse – mit AHV-Überbrückungsrente

Bis zum Anspruchsbeginn Ihrer ordentlichen AHV-Altersrente haben Sie die Möglichkeit eine Überbrückungsrente bis zum Betrag der maximalen AHV-Altersrente zu beziehen. Diese Überbrückungsrente wird jedoch nur ausgerichtet, wenn sie vorfinanziert ist. Ansonsten hat sie eine spätere Kürzung der Altersrente zur Folge. Sie dient also als Ersatz zur noch fehlenden AHV-Altersrente.

Bitte klären Sie diese Möglichkeit frühzeitig direkt mit der Previs Vorsorge ab.



## Erwerbstätig nach der Pensionierung – Aufschub der Renten

*In der römisch-katholischen Kirche Region Bern kann man in Einzelfällen eine Beschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus vereinbaren (siehe Art. 10 Absatz 3 des Personalreglements und Art. 9 Reglement über die berufliche Vorsorge GKG). Das Arbeitsverhältnis wird befristet.*

*Damit Frauen bis zur Angleichung ihres AHV-Alters an jenes der Männer keine Kürzung des Umwandlungssatzes in Kauf nehmen müssen, können sie bis zum vollendeten 65. Altersjahrs weiterbeschäftigt werden. Die Mitarbeiterin muss dies aber schriftlich bei der vorgesetzten Stelle / Anstellungsbehörde beantragen.*

*Bei der römisch-katholischen Kirche Region Bern kann die Pensionskasse über das Alter 65 weitergeführt werden.*

### AHV

*Wenn Sie nach der ordentlichen Pensionierung weiterarbeiten wollen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die AHV-Rente angewiesen sind, sollten Sie einen Aufschub der Rente prüfen, damit Sie nicht unnötig Steuern zahlen.*

*Der Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern und kann höchstens für fünf Jahre aufgeschoben werden. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente. Während des Aufschubs können Sie die Altersrente nach freier Wahl abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubdauer festlegen.*

*Erwerbstätige im Rentenalter müssen weiterhin AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlen. Diese sind aber nicht mehr rentenbildend, wenn Sie die AHV-Rente beziehen. Die Beiträge werden auf dem Teil des Lohnes erhoben, der einen Freibetrag von aktuell Fr. 1'400.— monatlich bzw. Fr. 16'800.— jährlich übersteigt. Wenn Sie für mehrere Arbeitnehmer arbeiten, gilt der Freibetrag pro Anstellung resp. Arbeitgeber.*

#### **Meldung AHV-Rentenaufschub**

Spätestens ein Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters müssen Sie die AHV-Ausgleichskasse über den Aufschub informieren.

### Pensionskasse

*Bei der Previs Vorsorge können Sie die Pensionierung höchstens bis zum 70. Altersjahr aufschieben unter der Voraussetzung, dass Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen. Die Sparbeiträge sind vom Arbeitgeber und Ihnen weiter zu entrichten. Ihr Altersguthaben erhöht sich dementsprechend sowie auch der Umwandlungssatz um jährlich 0.14%. Die Risikobeiträge entfallen ab Alter 65, denn ab 65 besteht kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit. Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und eine Altersrente wird ausgerichtet.*

***Bei der römisch-katholischen Kirche Region Bern kann die Pensionskasse über das 65. Altersjahr weitergeführt werden.***